

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Wiesehügel, Hans Martin Bury, Rolf Hempelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Margareta Wolff (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
— Drucksache 14/1284 —

**Illegal Beschäftigung und Geldbußen**

1. Kann die Bundesregierung die Angaben des Handelsblatts vom 15. April 1999 bestätigen, nach denen die Arbeitsämter 1998 mit 225 Mio. DM rund 30 Prozent höhere Geldbußen und Verwarnungsgelder als im Vorjahr für den Bereich illegale Beschäftigung festgesetzt haben, und wenn nein, wie hoch waren die Geldbußen und Verwarnungsgelder, die durch die Arbeitsämter festgesetzt worden sind?

Die im Handelsblatt genannte Zahl der von der Bundesanstalt für Arbeit 1998 festgesetzten Geldbußen in Höhe von 225 Mio. DM bezieht sich auf alle Bereiche, in denen die Bundesanstalt für Arbeit für Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständig ist. Dies entspricht einem Anstieg um ungefähr 30 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Auf den Bereich der illegalen Beschäftigung (d. h. illegale Ausländerbeschäftigung, illegale Arbeitnehmerüberlassung und Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz) entfielen dabei Geldbußen in Höhe von 183,34 Mio. DM.

2. Trifft es zu, daß zusätzlich 1998 durch die Hauptzollämter 11,5 Mio. DM Bußgelder festgesetzt worden sind, und wenn nein, wieviel D-Mark Bußgelder wurden durch die Hauptzollämter festgesetzt?

Es trifft zu, daß 1998 durch die Hauptzollämter 11,5 Mio. DM Bußgelder für Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz verhängt wurden. Zusätzlich wurden in 1 250 weiteren Fällen Bußgelder wegen Verletzung

von Duldungs-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfungen auf illegale Beschäftigung gegen Arbeitnehmer und Arbeitgeber verhängt. Die hierbei festgesetzten Bußgelder erfaßt die Zollverwaltung in ihrer Statistik nicht gesondert. Schätzungsweise wurden wegen dieser Verstöße zusätzliche ca. 2,2 Mio. DM festgesetzt.

3. In welcher Höhe haben die genannten Stellen zusätzliche dingliche Arreste festgesetzt?

Im Jahr 1998 wurden durch die Hauptzollämter dingliche Arreste in Höhe von insgesamt 7,5 Mio. DM ausgesprochen.

Die Bundesanstalt für Arbeit erfaßt weder die Höhe noch die Zahl der dinglichen Arreste statistisch. Seit 1998 wird aber die Zahl der Anordnungen des Verfalls nach § 29a OWiG erhoben. Im Jahr 1998 lag die Zahl dieser Fälle bei der Bundesanstalt für Arbeit insgesamt, also nicht nur im Bereich der illegalen Beschäftigung, bei 622. Es ging jedoch nicht jeder Verfallsanordnung ein dinglicher Arrest voraus.

4. Wie haben sich die Buß- und Verwarnungsgelder sowie die dinglichen Arreste seitens der Arbeits- und Hauptzollämter seit 1990 entwickelt?

Die Zollverwaltung hat erst im Laufe des Jahres 1991 mit der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung begonnen. Zu Beginn ihrer Tätigkeit hatte sie ausschließlich Verfolgungs- und Ahndungsbefugnisse für Verstöße im Rahmen der Mitwirkungs-, Duldungs- und Auskunftspflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Prüfverfahren nach § 107 Viertes Buch Sozialgesetzbuch. Die ersten Bußgelder und Verwarnungsgelder wurden 1992 festgesetzt. Dingliche Arreste wurden von den Hauptzollämtern erst ab dem 1. Januar 1997 verhängt, als die Hauptzollämter Prüf- und Verwaltungsbehörde für das Arbeitnehmer-Entsendegesetz wurden. Im Jahr 1997 wurden dingliche Arreste in Höhe von insgesamt 6,6 Mio. DM ausgesprochen.

Zahlen über die dinglichen Arreste bei der Bundesanstalt für Arbeit werden nicht erhoben, wie zu Frage 3 ausgeführt.

Die Entwicklung der festgesetzten Verwarnungs- und Bußgelder stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Festgesetzte Verwarnungsgelder, Geldbußen und Verfall in Mio. DM bei illegaler Beschäftigung durch die Bundesanstalt für Arbeit	Festgesetzte Verwarnungsgelder, Geldbußen in Mio. DM bei illegaler Beschäftigung durch die Hauptzollämter
1990	21,47	
1991	27,02	
1992	27,81	unter 1
1993	36,12	unter 1
1994	46,61	unter 1
1995	64,86	unter 1
1996	84,05	unter 1
1997	145,81	6,8
1998	183,34	13,7

5. Wie hoch waren im Verhältnis zu diesen Zahlen (Frage 4) in den jeweiligen Jahren
- die rechtskräftig gewordenen und
  - die tatsächlich eingegangenen Beiträge?

In welcher Höhe die von der Bundesanstalt für Arbeit festgesetzten Bußgelder rechtskräftig geworden sind, lässt sich wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten nicht ermitteln. Wenn gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt wird, entscheiden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz die ordentlichen Gerichte darüber, ob der Bußgeldbescheid aufgehoben oder rechtskräftig wird. Die Länder teilen die Entscheidungen ihrer Gerichte über die Einsprüche nicht der Bundesanstalt für Arbeit mit.

Die Höhe der tatsächlich eingegangenen Verwarnungsgelder, Geldbußen und Verfallbeträge wird für die Bundesanstalt für Arbeit nur als Gesamtzahl für alle Ordnungswidrigkeiten erhoben. Eine gesonderte Statistik zu den eingegangenen Geldbußen aus dem Bereich der illegalen Beschäftigung liegt nicht vor.

Die Statistik täuscht aber über den Umfang der vollzogenen Geldbußen. Sie erfaßt nur die von der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptzollämtern vereinnahmten Geldbußen. Die Zahlen geben keine Auskunft darüber, in welcher Höhe Geldbußen nach Einspruchsverfahren vereinnahmt wurden, da diese Gelder in die Länderhaushalte fließen.

Das Verhältnis ist nach der allgemeinen Statistik der Bundesanstalt für Arbeit wie folgt:

Jahr	Von der Bundesanstalt für Arbeit festgesetzte Verwarnungsgelder, Geldbußen und Verfall in Mio. DM	Von der Bundesanstalt für Arbeit vereinnahmte Verwarnungsgelder, Geldbußen, Verfallbeträge in Mio. DM
1990	33,26	24,97
1991	40,20	24,31
1992	42,67	26,86
1993	58,38	31,29
1994	72,28	35,76
1995	92,62	42,19
1996	110,45	42,73
1997	172,90	51,37
1998	225,05	55,71

Für die Tatsache, daß von 1990 bis 1998 prozentual gesehen immer weniger der festgesetzten Geldbußen vereinnahmt wurden, sind zwei Gründe von besonderer Bedeutung:

- Geldbußen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, die ab 1996 erstmals festgesetzt wurden, richten sich in erster Linie gegen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland. Gleichzeitig nahm die grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung zu. Eine Vollstreckung der verhängten Geldbußen im Ausland ist aber in der Regel nicht möglich, da mit den meisten ausländischen Staaten keine Vollstreckungshilfeabkommen abgeschlossen werden konnten. Die Sicherung der Vollstreckung im Inland durch dinglichen Arrest ist nur selten möglich.

- In den letzten Jahren wurden wiederholt die gesetzlichen Bußgeldrahmen erhöht, so daß die Bundesanstalt für Arbeit auch höhere Geldbußen verhängte. Gegen diese höheren Geldbußen wurden dann aber mehr Einsprüche eingelegt. Die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit erfaßt dann nicht mehr, ob in diesen Fällen Geldbußen vereinnahmt wurden, da diese – wie oben erwähnt – den Länderhaushalten zufließen und sich somit der Erfassung durch die Bundesanstalt für Arbeit entziehen.

Bezüglich der von den Hauptzollämtern festgesetzten Geldbußen liegen aufgeschlüsselte Zahlen für die Jahre 1992 bis 1996 nicht vor. Da in diesem Zeitraum die festgesetzten Bußgelder ausschließlich wegen der Verletzung von Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten im Rahmen der Prüfung nach § 107 Viertes Buch Sozialgesetzbuch sowie dem damaligen § 150 a AFG verhängt wurden, setzt sich die Gesamtsumme unter 1 Mio. DM aus vielen Kleinbeträgen zusammen.

Jahr	Von den Hauptzollämtern festgesetzte Geldbußen in Mio. DM	Von Hauptzollämtern vereinnahmte oder in der Vollstreckung befindliche Geldbußen in Mio. DM
1997	6,8	6,1
1998	13,7	7,6

Nach den bisherigen Vollstreckungsverfahren muß damit gerechnet werden, daß ein Großteil der noch in der Vollstreckung befindlichen Summen uneinbringlich wird.

Von der von den Hauptzollämtern in 1997 insgesamt festgesetzten Arrestsumme von 6,6 Mio. DM wurden für einen Gesamtbetrag von 2,8 Mio. DM Verfallbescheide erstellt und rechtskräftig. Für die Arrestsumme aus 1998 in Höhe von 7,5 Mio. DM wurde der Verfall über die Summe von 1 Mio. DM erklärt.

6. Können diese Zahlen detailliert nach einzelnen Wirtschaftszweigen (Bauwirtschaft, Gaststätten, etc.) aufgeteilt werden?

Eine Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweigen ist nicht möglich, da eine entsprechende Erfassung wegen des damit erforderlichen erheblichen Aufwandes von der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptzollämtern nicht erfolgt. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, daß die Bußgelder, die die Hauptzollämter festgesetzt haben, überwiegend gegen Unternehmen der Bauwirtschaft im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz verhängt wurden.

7. Wie hoch waren in den jeweiligen Jahren die
- auf die Arbeitnehmer,
  - auf die Arbeitgeber mit inländischem sowie
  - mit ausländischem Betriebsbesitz entfallenen Beiträge?

Die Bundesanstalt für Arbeit erfaßt die Tatbestände, die der Festsetzung eines Bußgeldes zugrunde liegen. Da bestimmte Paragraphen nur Verstöße von Arbeitnehmern, andere Paragraphen Arbeitgeberverstöße betreffen, ist anhand dieser Zahlen eine ungefähre Differenzierung möglich.

Gesonderte Statistiken zu Geldbußen der Bundesanstalt für Arbeit gegen Arbeitgeber mit Geschäftssitz im Ausland werden nicht erhoben.

Jahr	Gegen Arbeitgeber in Mio. DM	Gegen Arbeitnehmer in Mio. DM
1990	21,16	0,31
1991	26,69	0,33
1992	27,49	0,32
1993	35,42	0,70
1994	45,74	0,87
1995	63,92	0,94
1996	82,73	1,32
1997	144,58	1,23
1998	181,42	1,92

Eine gesonderte Erfassung der Geldbußen nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern erfolgt bei den Hauptzollämtern nicht. Es läßt sich jedoch feststellen, daß die erhobenen Verwarnungsgelder von ungefähr 45 000 DM ausschließlich gegen Arbeitnehmer erhoben wurden, während gegen Arbeitgeber regelmäßig Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurden.

Von den 1997 bzw. 1998 festgesetzten Bußgeldern der Hauptzollämter richteten sich Bußgelder in Höhe von ungefähr 5 Mio. DM bzw. 9 Mio. DM gegen ausländische Arbeitgeber, weil der größte Anteil der von den Hauptzollämtern verhängten Geldbußen und Arreste wegen Verstößen gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz festgesetzt wurde.